Kooperativer Studiengang Betriebswirtschaft Bau und Immobilien

 **"Baubetriebswirt Plus"**

an der Hochschule Biberach

|  |  |
| --- | --- |
| Zwischen dem Ausbildungsbetrieb | und dem Auszubildenden (Lehrling) / Studenten- **nachfolgend Teilnehmer** (m/w/d) -  |
| ………………………………………………………….Firma / Betrieb | ..............................................................................Name, Vorname |
| ……………………………………………………….Straße, Nr. | ………………………………………………………Straße, Nr. |
| ……………………………………………………….Ort | ………………………………………………………..Ort |
|  | ………………………………………………………..Geburtsdatum |

wird, unter der Bedingung einer erfolgten Zulassung des Teilnehmers zum Studium im Studiengang Betriebswirtschaft Bau und Immobilien (Bachelor Of Science) durch die Hochschule Biberach, die nachfolgende Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen:

**Präambel**

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Verknüpfung zwischen einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf der Bauwirtschaft und einem Studium im Studiengang Betriebswirtschaft Bau und Immobilien (Bachelor of Science) im Sinne zweier miteinander verzahnter Abschnitte eines kooperativen Studiengangs verbindlich zu regeln. Der Teilnehmer erhält hierdurch die Gelegenheit, zwei vollwertige Bildungsabschlüsse (Beruf und Studium) in der Bauwirtschaft zu absolvieren.

**§ 1 Kooperative Ausbildung**

Ziel der Ausbildung „Baubetriebswirt-Plus“ ist die zweifache Qualifizierung des Teilnehmers, und zwar

1. als Absolvent einer Ausbildung in einem vom Teilnehmer nach seiner Präferenz ausgewählten staatlich anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Verordnung über die Berufsausbildung in ihrer jeweils geltenden Fassung

und

1. als Absolvent eines bereits während der Ausbildung und darüber hinaus durchgeführten Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft Bau und Immobilien (Bachelor of Science).

**§ 2 Dauer der Gesamtausbildungszeit/ Gliederung der Ausbildungsabschnitte**

Die Gesamtdauer des kooperativen Studiengangs beläuft sich bei Einhaltung der Regelausbildungs- und Studienzeit auf insgesamt ca. 4 Jahre und gliedert sich in die zwei im Folgenden unter I. und II. dargestellten Abschnitte.

Wird die Ausbildungszeit unterbrochen oder verlängert sich die Ausbildungszeit aufgrund von nicht bestandenen Prüfungen in den kaufmännischen oder akademischen Ausbildungsabschnitten, verlängert sich der jeweilige Ausbildungsabschnitt und die gesamte Ausbildungszeit. Alle Regelungen dieser Vereinbarung verlängern sich sinngemäß.

**I. Erster Abschnitt: Schwerpunkt Berufsausbildung im gewählten kaufmännischen Ausbildungsberuf**

1. Im ersten Abschnitt wird der Auszubildende aufgrund eines gesondert abzuschließenden Berufsausbildungsvertrages in einem der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe gemäß Verordnung über die Berufsausbildung. Die Berufsausbildung findet betrieblich und außerbetrieblich in Ausbildungszentren statt (Überbetriebliche Ausbildung). Die Regelausbildungszeit beläuft sich auf ca. 36 Monate, soweit und solange keine Ausbildungszeitverkürzung anerkannt ist.
2. Bereits während des Berufsausbildungsverhältnisses studiert der Auszubildende im Studiengang Betriebswirtschaft Bau und Immobilien (Bau und Immobilien) an der Hochschule Biberach.
3. Für die Dauer der Berufsausbildung ist der Teilnehmer von der Berufsschulpflicht befreit. Er nimmt an den Lehrveranstaltungen der Hochschule Biberach teil.
4. Der Ausbildungsbetrieb stellt den Teilnehmer für sämtliche Pflichtvorlesungen an der Hochschule, die Teilnahme an allen anfallenden Prüfungen und für die Teilnahme an der Überbetrieblichen Ausbildung frei.
5. Für die gesamte Dauer des eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Bedingungen des Ausbildungsvertrags vom …………………………………………………………. (**Anlage 1**). Dieser ist Bestandteil dieses Vertrages. Es gilt außerdem die Verordnung über die Berufsausbildung mit den zugehörigen Rahmenlehrplänen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
6. Der Teilnehmer wird wegen der Besonderheiten des Modells der kooperativen Ausbildung unter Verweis auf den Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden im Baugewerbe hiermit darauf hingewiesen, dass er mit Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß diesem ersten Abschnitt vom Ausbildungsbetrieb nicht in ein Arbeitsverhältnis im erlernten Ausbildungsberuf auf unbestimmte Zeit übernommen wird.

**II. Zweiter Abschnitt: Schwerpunkt Studium im Studiengang Betriebswirtschaft Bau und Immobilien (Bachelor of Science)**

1. Mit erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung im gewählten Ausbildungsberuf beginnt der zweite Abschnitt des kooperativen Studiums mit. Der zweite Abschnitt dient ausschließlich dem Hochschulstudium.
2. Für das praktische Studiensemester sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit gilt die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der Hochschule Biberach in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich gelten für die Studienzeiten in beiden Abschnitten die auf Grund des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg erlassenen Bestimmungen und Verordnungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.
3. Der Ausbildungsbetrieb stellt den Teilnehmer für alle anfallenden studentischen Pflichtveranstaltungen sowie sämtliche Prüfungen frei.

**§ 3 Informationspflicht des Teilnehmers**

Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Ausbildungsbetrieb unverzüglich über eine Beendigung des dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft Bau und Immobilien (Bachelor of Science) – gleich aus welchem Rechtsgrund - zu informieren. Er verpflichtet sich insbesondere, den Ausbildungsbetrieb unverzüglich über den anstehenden Tag der letzten Abschlussprüfung, die Beendigung des Studiums aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung oder eine anstehende oder stattgehabte Exmatrikulation zu informieren. Im Falle einer Beendigung des Studiums – gleich aus welchem Rechtsgrund – endet auch diese Zusatzvereinbarung.

**§ 4 Ausbildung und Vergütung im Ersten Abschnitt (Schwerpunkt Berufsausbildung)**

1. Die Modalitäten der Ausbildung (Arbeitszeit/ Urlaub, etc.) im Ersten Abschnitt richten sich nach dem abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag, der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft mit den zugehörigen Rahmenlehrplänen in ihrer jeweils gültigen Fassung, den Bestimmungen des Tarifvertrags über die Berufsausbildung im Baugewerbe (BBTV) in seiner jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend, nach den Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrags im Baugewerbe (BRTV) in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Anwendung findet.
2. Für die Dauer der Berufsausbildung im vom Auszubildenden gewählten Ausbildungsberuf (Erster Abschnitt) einschließlich der in diesem Abschnitt vorgesehenen Vorlesungs- und Studienzeiten an der Hochschule Biberach erhält der Auszubildende durchgehend die folgenden Bruttoausbildungsvergütungen:

für das 1. Ausbildungsjahr: 744,--

für das 2. Ausbildungsjahr: 886,--

für das 3. Ausbildungsjahr: 1.107,--

**§ 5 Ausbildung und Vergütung im Zweiten Abschnitt (Schwerpunkt Studium)**

Für die Ausbildung im Schwerpunkt Studium gemäß § 2 II. Zweiter Abschnitt dieses Vertrages gelten die folgenden Bedingungen:

1. Gemäß der Studienordnung der Hochschule Biberach ist eine sog. praktische Ausbildung als praktisches Studiensemester vorgesehen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die praktische Ausbildung im Ausbildungsbetrieb abzuleisten. Sie dauert insgesamt 70 Präsenztage. Zur Durchführung der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung ist von Seiten der Hochschule Biberach zwingend der Abschluss eines gesonderten Vertrages („Vertrag für Pflichtpraktikum“) vorgesehen.
2. Außerhalb der gemäß Studienordnung vorgeschriebenen praktischen Ausbildung wird zur Erlangung und Vertiefung weitergehender berufspraktischer Kenntnisse die Aufnahme einer studienbegleitenden Beschäftigung des Teilnehmers im Ausbildungsbetrieb bis zur Beendigung des Studiengangs ausdrücklich empfohlen. Die Beschäftigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Basis des als **Anlage 2** beigeschlossenen Werkstudentenvertrages erfolgen. Der gesetzliche Mindestlohn darf nicht unterschritten werden.

**§ 6 Gemeinsame Vorschriften für beide Ausbildungsabschnitte**

1. Für Vorlesungen, Zeiten der Überbetrieblichen Ausbildung sowie Prüfungs- und Klausurtage wird der Auszubildende vom Ausbildungsbetrieb freigestellt. Für diese Zeiten kann, um das Ausbildungs- bzw. Studienziel nicht zu gefährden, kein Erholungsurlaub gewährt werden. Zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung kann der Auszubildende Urlaub beantragen. Die Gewährung des Urlaubs obliegt dem Ausbildungsbetrieb. Im Übrigen darf der Teilnehmer während eines gewährten Urlaubs keiner dem Erholungszweck zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine Konkurrenztätigkeit ist grundsätzlich untersagt.
2. Sofern zwischen Vorlesungen vereinzelt vorlesungsfreie Einzeltage anfallen, soll dem Auszubildenden die Möglichkeit zur Vor- und Nachbereitung seiner Vorlesungen und anderer Studienveranstaltungen eingeräumt werden. Für hochschulseits festgelegte vorlesungsfreie Zeiten längerer Dauer (Semesterferien, etc.) besteht grundsätzlich Präsenz- bzw. Anwesenheitspflicht im Unternehmen. Für diese Zeiten kann nach Abstimmung mit dem Unternehmen Urlaub gewährt werden.

**§ 7 Beendigung der Ausbildungsabschnitte und der Zusatzvereinbarung**

1. Für den Schwerpunkt Berufsausbildung (1. Abschnitt) gelten die Regelungen des BBiG.
2. Für den Schwerpunkt Studium im Studiengang Betriebswirtschaft Bau und Immobilien (Bachelor of Science - 2. Abschnitt) gelten die Bedingungen des BBiG über § 26 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der 2. Abschnitt außerdem endet,
* bei Aufgabe des Studiums durch den Teilnehmer,
* Exmatrikulation des Teilnehmers,
* Nichtbestehen der Abschlussprüfung im letzten Prüfungsversuch (keine Wiederholungsprüfung mehr möglich),
* Nichtbestehen der Abschlussprüfung, wenn die Durchführung einer Wiederholungsprüfung zwar möglich ist, deren Wiederholung aber zu einer Verlängerung des Studiums von mehr als drei Kalendermonaten führen würde,
* mit Bekanntgabe des Bestehens der Abschlussprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen.
1. Diese Zusatzvereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des/der Ausbildungsabschnitte nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen, spätestens jedoch zum \_\_\_.\_\_\_.\_\_\_\_\_.

**§ 8 Vertragsänderungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht auf einer gesonderten Einzelabmachung zwischen Ausbildungsbetrieb und Teilnehmer beruhen. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Dies bedeutet, dass keine Ansprüche aufgrund betrieblicher Übung entstehen können.

**§ 9 Verteiler**

Die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. die zuständige Handwerkskammer erhalten zur Registrierung des Ausbildungsvertrages zwei Ausfertigungen des Ausbildungsvertrages. Nach der Registrierung erhalten der Ausbildungsbetrieb und der Auszubildende jeweils ein registriertes Exemplar zurück. Die SOKA – Bau (ULAK) erhält – soweit Ausbildungskosten über die SOKA – Bau abgerechnet werden – eine Kopie des registrierten Ausbildungsvertrages.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

…………………………..……………………..

Ort / Datum

……………………………………………………… …………………………………………………..

Der Ausbildende Auszubildender / Student

(Ausbildungsbetrieb) (bei Minderjährigen, die Unterschrift
 eines Erziehungsberechtigten)